

*Heidrun Kämper*

## Rechtlich relevante Lexik im GWDS

1	Vorbemerkung	2.2.1	Allgemeinsprachlicher Wortschatz der Rechtssprache
2	Darstellung und Status rechtlich relevanten Wortschatzes im GWDS	2.2.2	Rechtssprachlicher Wortschatz der Allgemeinsprache
2.1	Was heißt ‚rechtlich relevant‘ im GWDS?	3	Schlussbewertung
2.2	Rechtssprache im GWDS		

### 1 Vorbemerkung

Die Darstellung rechtlich relevanten Wortschatzes in einem allgemeinsprachlichen Wörterbuch wie dem GWDS ist einerseits die lexikographische Behandlung des rechtssprachlichen Teilwortschatzes, insofern er als Teilsystem des Gesamtsystems der deutschen Sprache in andere Teilwortschatze und in die Allgemeinsprache diffundiert (*vice versa*). Sie ist andererseits die Abgrenzung eines eigenen in sich heterogenen Ausdrucks- und Bedeutungssystems und damit der Versuch, Expertenwissen lexikographisch derart aufzubereiten, dass es einem Laienbenutzer vermittelbar und verständlich wird.

Im ersten Abschnitt wird die lexikographische Bearbeitung des anders- bzw. nichtmarkierten Rechtswortschatzes kommentiert (2.1), im zweiten Abschnitt folgt eine kritische Betrachtung der, der Domäne des Rechtswesens durch Markierung zugeordneten Lexik unter dem Gesichtspunkt größerer bzw. geringerer Terminologiehaftigkeit. Dazu wird unterschieden zwischen dem allgemeinsprachlichen Wortschatz der Rechtssprache einerseits (2.2.1) und dem rechtssprachlichen Wortschatz der Allgemeinsprache andererseits (2.2.2).

### 2 Darstellung und Status rechtlich relevanten Wortschatzes im GWDS

Rechtlich relevant – dieser Ausdruck bezeichnet die Komplexität eines Teilwortschatzes, der in unterschiedliche Kommunikationsbereiche diffundiert und der demnach nicht ohne Weiteres abgrenzbar ist. Machen wir also zunächst Inventur und fragen danach, was rechtlich relevanter Wortschatz im GWDS ist.

## 2.1 Was heißt ‚rechtlich relevant‘ im GWDS?

Der Vergleich mit Eintragungen in einem einbändigen Rechtswörterbuch<sup>1</sup> macht deutlich, dass rechtlich relevant nicht nur der mit „Rechtsspr.“/„bes. Rechtsspr.“ (s. dazu unten 2.2) gekennzeichnete Teilwortschatz ist – zu dem auch der spezifizierte Rechtswortschatz wie der mit „Arbeitsrecht“ (s.v. *abdingbar*), „Handelsrecht“ (s.v. *Arbitrage* [1]), „Patentrecht“ (s.v. *Alleinstellung*), „Staatsrecht“ (s.v. *Ausnahmezustand* [b]), „Völker[recht]“ (s.v. *Aggression* [1]) gekennzeichnete zählt.

Entsprechend der herausragenden Stellung des Rechtswesens in Alltag und Beruf, in Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft – entsprechend dieser Omnipräsenz diffundiert Rechtssprache vielmehr in hohem Maß in Teilwortschätze anderer Kommunikationsbereiche und vice versa. ‚Rechtlich relevant‘ ist also eine Lexik mit einem großen Zuständigkeitsbereich und die Entscheidung darüber, dem Herrn welchen Fachs man einen solchen Diener zuordnen soll, ist eine nicht objektivierbare Entscheidung darüber, welchen kommunikativen Wert man einem Lexem in einer bestimmten fachspezifischen Kommunikationssituation gibt. Sprachsystematisch ist sie kaum zu treffen.<sup>2</sup> Der Vergleich mit dem Fachwörterbuch macht jedenfalls deutlich, dass im GWDS eine Vielzahl solcher rechtlich relevanten Kommunikationsbereiche berücksichtigt ist, deren Lexik nicht als Rechtssprache ausgewiesen wurde, ihr aber auch zugehört. Lexeme, die mit „Amtsspr[ache]“ (s.v. *aktenkundig*), „Parl[ament]“ (s.v. *Abänderungsantrag*), „polit[isch]“ (s.v. *Aide-mémoire*), „Steuerw[esen]“ (s.v. *ansetzen* [10]), „Verfassungsw[esen]“ (s.v. *Amendement* [1]), „Verkehrsw[esen]“ (s.v. *Anhalteweg*), „Verwaltung“ (s.v. *Akzession*) markiert sind, gehören demnach hinsichtlich ihrer Stellung, die sie auch im Rechtswesen haben, diesem Teilwortschatz an – ohne im GWDS diesem zugeordnet zu sein. Das gleiche gilt für den weiten Kreis, der um den Teilwortschatz zu schlagen ist, welcher den Kommunikationsbereich Wirtschaft und Handel konstituiert, etwa „Bankw[esen]“/„Börsenw[esen]“ (s.v. *Agio*), „Kaufmannsspr[ache]“ (s.v. *Abruf*), „Wirtsch[aft]“ (s.v. *Abzahlungsgeschäft*), „Finanzw[esen]“ (s.v. *Ausgleichsabgabe*).

Wir sehen also: Der Umfang und die Vernetzung desjenigen lexikalischen Inventars, das rechtliche Relevanz hat, können gar nicht groß genug gedacht werden.<sup>3</sup> Die Lexikographie

<sup>1</sup> Creifels, Carl (1992): Rechtswörterbuch. Elfte, neubearbeitete Auflage, München: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

<sup>2</sup> Diese „Multivalenz vieler Fachwörter“ ist ein grundsätzliches und nicht gelöstes Problem der Lexikographie (vgl. dazu Günter Kempcke [1989]: Probleme der Beschreibung fachsprachlicher Lexik im allgemeinen einsprachigen Wörterbuch. In: Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Hg. von Hugo Steger, Herbert Ernst Wiegand. Band 5.1 Wörterbücher. Ein internationales Handbuch zur Lexikographie [weiterhin abgekürzt HSK]. Berlin, New York: Walter de Gruyter. S. 842-849, hier S. 845). Hinzuweisen ist zudem auf den von Kalverkämper mitgeteilten Befund, dass in allgemeinsprachlichen Wörterbüchern generell „die Zuordnungen [zu Fachgebieten] meist willkürlich getroffen sind ... und ... die Trennungen oftmals unscharf wirken“ (Kalverkämper, Hartwig [1989]: Diatechnische Markierungen im allgemeinen einsprachigen Wörterbuch, in: HSK [s.o.], S. 682).

<sup>3</sup> Darüber hinaus ist rechtlich relevanter (weil im Fachwörterbuch verzeichneter) Wortschatz auch solcher aus Wissenschaft und Philosophie („Med[izin]“ s.v. *Aids*, „Genealogie“ s.v. *Aszendent*, „Philos[ophie]“ s.v. *Autonomie* [2], „Fachspr[ache]“ s.v. *Autopsie* [2]). Und: Mit rechtssprachlichem Wortschatz ist schließlich außerdem im Hinblick auf Lexeme zu rechnen, die nicht fachlich eingeteilt, sondern hinsichtlich Stilschicht und Gebrauchsrestriktion markiert sind („ugs. ab-

versucht, dieses Problem zu lösen durch Mehrfachmarkierung, durch Verallgemeinerung („Fachspr.“) und – die angreifbarste Variante – durch die Entscheidung für eines von mehreren in Frage kommenden Fächer (nach dem Kriterium der Dominanz, des Ursprungs?). Dass der Benutzer diesen Wortschatz nicht als rechtlich relevant verzeichnet findet, kann indes als Zeichen unzureichender Anwendung lexikographischer Auszeichnungskriterien den Bearbeitern des GWDS nicht angelastet werden. Wie wir wissen, sind Wörterbücher gesellschafts- und kulturgeschichtliche Archive. In dieser Lesart spiegelt der Befund nichts als die lebensweltliche Stellung des Rechtswesens in unserer heutigen Gesellschaft. Er ist Ausdruck für die Komplexität und die dichte Vernetzung unterschiedlicher fachlich bestimmter Kommunikationsbereiche, die sinnvoll kaum mehr abzugrenzen sind – die Zusammensetzung *Wirtschaftsrecht* ist nur ein Zeichen für diese Grenzüberschreitungen.

Indes: Der Vergleich mit dem Fachwörterbuch macht vor allem deutlich, dass der weit- aus größte Teil rechtlich relevanten Wortschatzes im GWDS überhaupt nicht markiert ist, dem Darstellungsprinzip folgend, „bei Wörtern, deren Zugehörigkeit [zu Fach- und Sonder- sprachen] aus der Bedeutungsangabe eindeutig ablesbar ist, ... auf eine explizite Markie- rung“ (GWDS, S. 36) zu verzichten.<sup>4</sup> Lemmata, welche die fachliche Zugehörigkeit bereits gleichsam ausdrucksseitig signalisieren wie *Amtsgericht*, *Asylrecht*, *Prozess* [1], *Recht* [1] sind demnach nicht markiert; ebensowenig Lemmata wie *abtreten* [3b] „etw. auf jmdn. [juristisch] übertragen“, *Delikt* „ungesetzliche, strafbare Handlung, Straftat“, *Festnahme* „vorläufige Gefangennahme, Verhaftung“, *Meineid* „Eid, mit dem wissentlich, vorsätzlich etwas Unwahres beschworen wird“, *Schöffe* „bei Gericht ehrenamtlich eingesetzter Laie, der zusammen mit dem Richter die Tat des Angeklagten beurteilt u. das Maß der Strafe festlegt“, *Untersuchungshaft* „Haft eines Beschuldigten bis zu Beginn u. während eines Prozesses“, *Verteidiger* [3] „jmd., der jmdn. verteidigt (3); Strafverteidiger“ – sie sind dem Sachbereich des Rechtswesens erkennbar, das heißt vermittelt über die semantische Para- phrase, zugewiesen. Eine Reihe von Paraphrasen rechtfertigt den Verzicht auf die Markie- rung jedoch nicht: Die Bedeutungserklärung zu *Akteneinsicht* „die Einsicht [1b] in eine Akte“ deutet etwa nur über das Interpretament ‚Akte‘ einen vagen Bezug zum rechtlichen Fachbereich an. Dass aber etwa ein prozessrechtlich festgelegter Anspruch auf Aktenein- sicht besteht, wird nicht deutlich, eine eindeutige Zuordnung ist damit nicht möglich. Gleiches gilt für die wenig konkrete Paraphrase zu *Indizienbeweis* „Beweis, der sich nur auf zwingende Verdachtsmomente stützt“, zu *adoptieren* [1] „als eigenes Kind annehmen“, zu *abfinden* [1] „durch eine einmalige Geldzahlung, Sachleistung für etw. [teilweise] entschä- digen“ – hier fehlt die Angabe des Zwecks, nämlich die Ablösung von Rechtsansprüchen,

---

wertend“ s.v. *anschwärzen*, „geh.“ s.v. *Augenschein*, „bildungspr.“ s.v. *authentisch*, „bil- dungsspr., veraltet“ s.v. *Kondemnation*, „abwertend“ s.v. *Wucher*). Mit diesen Beispielen wird uns die Komplexität des Rechtswesens und seiner Lexik besonders einsichtig. Vor allem aber wird uns gegenwärtig, dass die lexikographische Darstellung von Fachwortschätzen in einem allgemein- sprachlichen Wörterbuch einerseits, in einem Fachwörterbuch andererseits die Konstituierung un- terschiedlicher Teilsysteme aus dem Gesamtsystem deutsche Sprache voraussetzen (zur Fach- wortlexikographie vgl. Wiegand, Herbert Ernst [1988]: Was ist eigentlich Fachlexikographie? Mit Hinweisen zum Verhältnis von sprachlichem und enzyklopädischem Wissen. In: Munske, Horst Haider u.a.: Deutscher Wortschatz. Lexikologische Studien. L.E. Schmitt zum 80. Geburtstag. Berlin, New York: Walter de Gruyter, S. 729-790).

<sup>4</sup> Es sei hier Kempcke zugestimmt, der dieses faktische Zusammenfallen von Termini und Nicht- termini kritisiert (HSK [s. Anm. 2], S. 845).

die erst den rechtlichen Kontext deutlich machen würde. Die rechtliche Relevanz der Verbindung *Abbruch der Schwangerschaft* sucht man unter *Abbruch* [3] „das Abgebrochen-, Beendetwerden; plötzliche, unerwartete oder vorzeitige Beendigung“ vergebens.

Zuordnungshilfe leisten in solchen Fällen einerseits Beispiele und Belege, indem rechtssprachlicher Gebrauch oftmals erst durch sie erkennbar wird<sup>5</sup>; andererseits als rechtssprachlich markierte Phraseologismen oder Wortverbindungen.<sup>6</sup>

## 2.2 Rechtssprache im GWDS

Unabhängig davon, dass Fach- und Sondersprachen Teilsysteme des Gesamtsystems der deutschen Sprache sind – die Grenze zwischen Fach- und Allgemeinsprache (bzw. Standardsprache, bzw. Umgangssprache) entspricht derjenigen zwischen der allgemeinen Sprachkompetenz und spezifischem Fach(sprach)wissen. Insofern besteht eine Leistung der lexikographischen Darstellung von Fachsprache in einem allgemeinsprachlichen Wörterbuch darin, fachliche Teilwortschätze entsprechend einzugrenzen und durch Markierung kenntlich zu machen – ein hinsichtlich der Sprache des Rechts besonders schwieriges Unterfangen, Rechtssprache und Allgemeinsprache sind nahe beieinander.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> „das Verfahren wurde ohne Anhörung von Zeugen eingestellt“ (s.v. *Anhörung* [2]); „Anstiftung zum Mord“ (s.v. *Anstiftung*); „das Verfahren fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt“ (s.v. *Ausschluss*); „wegen Beleidigung eine Strafanzeige erhalten“ (s.v. *Beleidigung*); „das Gericht, drei Richter .. und sechs Schöffen“ (s.v. *Schöffe*); „Verjährung eines Verbrechens“ (s.v. *Verjährung*).

<sup>6</sup> Die Formel (*über etwas*) *Beweis erheben* wird expliziert mit „(Rechtsspr.: [zu einer bestimmten Frage] die Beweisaufnahme vornehmen“ (s.v. *Beweis*), ebenso *an Eides statt*: „(Rechtsspr.: anstatt eines gerichtlichen Eides): etw. an -es statt erklären“ (s.v. *Eid*), *gesetzlicher Richter*: „(Rechtsspr.: für einen Fall von vornherein zuständiger Richter)“ und *vorsitzender Richter*: „(Rechtsspr.: bei einem Kollegialgericht mit der Vorbereitung u. Leitung der Verhandlung betrauter Richter)“ (s.v. *Richter*); *bewegliche Sachen*: „(Rechtsspr., Wirtsch.; Mobilien)“ und *unbewegliche Sachen*: „(Rechtsspr., Wirtsch.; Immobilien)“ (s.v. *Sache*); *schlüssige* (Rechtsspr.: beweiskräftige Schlüsse zulassende) *Dokumente, Fakten* (s.v. *schlüssig*); *jmdn. in Strafe nehmen*: „(Rechtsspr.; jmdn. bestrafen)“ (s.v. *Strafe*); *ein leoninischer Vertrag*: „(Rechtsspr.; Vertrag, bei dem einer der Partner allen Nutzen allein hat“ (s.v. *Vertrag*). Rechtssprachliche Verwendungsweisen werden außerdem in der Weise in Paraphrasen ausgewiesen, dass etwa bei der Bedeutungsbeschreibung von *Besitz* im Gegensatz zu *Eigentum* der allgemeinsprachliche vom juristischen Gebrauch abgegrenzt wird: „*Besitz* [a]: „(materielle) Güter, die jmd. geerbt od. erworben hat, sodass er darüber verfügen kann (im allgemeinen Sprachgebrauch meist gleichbed. mit ‚Eigentum‘ gebraucht, juristisch davon unterschieden als ‚das, worüber jmd. die tatsächliche (nicht unbedingt aber die rechtliche) Herrschaft hat‘): privater, staatlicher B.“ (s.v. *Besitz*).

<sup>7</sup> Neumann begründet diese Nähe: „Unter rechtstheoretischen Gesichtspunkten scheidet eine scharfe Trennung zwischen dem ‚fachsprachlichen‘ Vokabular der Rechtssprache und dem Vokabular der Umgangssprache an der Notwendigkeit, Sachverhalte des sozialen Lebens, die nur in der Umgangssprache formuliert werden können, auf rechtliche Regeln zu beziehen“ (Ulfrid Neumann [1992]: Juristische Fachsprache und Umgangssprache. In: Günther Grewendorf [Hg.]: Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 110-121, hier S. 112).

Diese Indizierungen – in unserem Fall „Rechtsspr.“ bzw. „bes. Rechtsspr.“ – homogenisieren allerdings einen tatsächlich in sich heterogenen Teilwortschatz.<sup>8</sup> Diese Homogenisierung hat zur Folge, dass, was eigentlich einer differenzierten lexikographischen Darstellung bedarf, unterschiedslos behandelt wird.<sup>9</sup>

Im GWDS ist der durch die Markierung „Rechtsspr.“/„bes. Rechtsspr.“ homogenisierte Wortschatz insofern zumindest unterscheidbar nach dem Kriterium größerer oder geringerer Terminologiehaftigkeit: Allgemeinsprachlicher Wortschatz der Rechtssprache – so bezeichnen wir den terminologischen Fachwortschatz i.e.S. (2.2.1), um ihn zu unterscheiden von rechtssprachlichem Wortschatz der Allgemeinsprache, der einen geringeren Terminologiestatus hat (2.2.2). Ersterer ist auch allgemeinsprachlich, Letzterer ist auch rechtssprachlich verankert.<sup>10</sup>

Die Verzeichnung juristischer Fachtermini in einem allgemeinsprachlichen Wörterbuch wie dem GWDS setzt als Hauptbedingung voraus, dass sie bei aller Terminologiehaftigkeit in die Allgemeinsprache hineinreichen: „Ausschlaggebend für die Aufnahme von Begriffen aus Fach- und Sondersprachen waren ihre Häufigkeit, d.h. ihre Verwendung in der geschriebenen und gesprochenen Alltagssprache. Sondersprachliche Wörter und Fachtermini, die außerhalb ihres begrenzten Fachgebietes nicht auftreten, erscheinen daher nicht im Wörterbuch.“ (GWDS, S. 21). Um hier ein sinnvolles Auswahlkriterium zu haben – was heißt konkret: „Verwendung in der Alltagssprache“? – denken Lexikographen über potenzielle Benutzer ihres Wörterbuchs nach und antizipieren Benutzungssituationen. Der zur Auswahl rechtlich relevanten Wortschatzes antizipierte Benutzer ist der juristische Laie. Wer Informationen zu fachsprachlicher Lexik in einem allgemeinsprachlichen Wörterbuch sucht, ist jedenfalls ein Laienbenutzer.<sup>11</sup> Im Kontext der Benutzungssituation dieses Laien stehen z.B. bestimmte Lebensumstände oder Situationen, die ihm aufgeben, juristischen Fachwortschatz verstehen zu müssen. Zählt zu diesen Lebensumständen oder Situationen seine Lektüre nichtjuristischer Texte, in denen juristischer Wortschatz vorkommt? Oder zählt dazu z.B. das Eingebundensein dieses Laien in einen Rechtsstreit, welches es bedingt, die Sprache dieses Rechtsstreits ungefähr zu verstehen?<sup>12</sup> Beide Situationen entsprechen

<sup>8</sup> Vgl. etwa das Modell W. Schmidts, der standardisierte bzw. nichtstandardisierte Termini von Halbtermini und von Fachjargonismen unterscheidet (Schmidt, Wilhelm [1969]: Charakter und gesellschaftliche Bedeutung der Fachsprachen. In: Sprachpflege 1, S. 10-21).

<sup>9</sup> Schaefer weist darauf hin, dass „die zur fachsprachlichen Lexik eines Fachs gehörenden Fachausdrücke in aller Regel in unterschiedlichem Maße terminologisiert sind und daher im Grunde eine unterschiedliche lexikographische Behandlung verlangen“ (Schaefer, Burkhard [1994]: Zu einer Theorie der Fachlexikographie. In: Schaefer, Burkhard/Henning Bergenholtz (Hgg.): Fachlexikographie. Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern. Tübingen: Gunter Narr Verlag, S. 11-41, hier S. 34).

<sup>10</sup> Kalverkämper unterscheidet ähnlich dichotomisch die „Außenzone“ von „Fachwortschätzen, die den jeweiligen einzelnen Fachsprachen eigen sind und nur Fachleuten des Faches semantisch, systematisch und pragmatisch bekannt sind“ (vgl. hier 2.2.1) von „einer eng dem allgemeinen Wortschatz benachbarten und zu diesem hin durchlässigen Zone“ (Kalverkämper [1989] [s. Anm. .2], S. 681) (vgl. hier 2.2.2).

<sup>11</sup> Vgl. zu den Informationsbedürfnissen von Laienbenutzern Püschel, Ulrich (1989): Wörterbücher und Laienbenutzung. In: HSK [s. Anm. 2], S. 128-135.

<sup>12</sup> Entsprechend wäre mit Neumann (1992; s. Anm. 7) Rechtssprache als diejenige Varietät zu verstehen, „in der die Gesetze, die Regeln der Rechtsdogmatik und sonstige juristische Texte tatsächlich formuliert werden“ (S. 111) - eine Definition, die aber, wie die vorliegende Untersuchung zeigt, den rechtlich relevanten Wortschatz zu eng fasst.

nach der Festlegung im GWDS ‚Verwendung in der Allgemeinsprache‘ – so verschieden die Terminologiehaftigkeit des diese Situationen konstituierenden Fachwortschatzes ist, so unterschiedlich seine ‚Verwendung in der Allgemeinsprache‘. Wie immer – der Laie greift zunächst nach dem allgemeinsprachlichen Wörterbuch und – so der Anspruch des GWDS – soll hier Auskunft erhalten in der Weise, dass ihm juristisches Regelwissen vermittelt wird<sup>13</sup>. M.a.W.: ‚Verwendung in der Allgemeinsprache‘ ist ein von der fehlenden Fachkompetenz eines Wörterbuchbenutzers bestimmtes Auswahlkriterium.

### 2.2.1 Allgemeinsprachlicher Wortschatz der Rechtssprache

Juristische Fachtermini sind solche, die „durch ihre Funktionen innerhalb des Regelsystems der Rechtsordnung definiert und auch nur auf diese Weise definierbar“<sup>14</sup> sind. Die Denotate, auf die streng terminologische Lemmata referieren, entsprechen als rechtserhebliche [sic!] Objekte des Rechtssystems rechtlich festgelegten Sachverhalten. Abgesehen davon, dass wir solchen Wortschatz für juristische Experten eher im Fachwörterbuch suchen würden, müssen sich die Autoren auch eines Wörterbuchs wie dem GWDS mit dem Problem der Repräsentierung streng terminologischer Fachsprache auseinandersetzen – auswählend nach dem Kriterium der Nähe zur Allgemeinsprache.

Was also ist streng terminologischer Wortschatz im GWDS? Dazu zählen z.B. Bezeichnungen von Rechtshandlungen (*Abänderungsklage, abbedingen, Abjudikation, Abstammungsklage, Adjudikation, Aufklärungsbeschluss, Befangenheitsantrag, Berufung* [4], *Einkrede, Klageabweisung, Pfändungsauftrag, Prozesantrag, Rechtsbeschwerde, Rechtsetzung, Schuldabänderung, Surrogation, Talion, Vormundschaftsbestellung*), eines Zustands, in dem sich jemand oder etwas befinden muss, um innerhalb des Rechtswesens eine festgelegte Funktion haben zu können (*gerichtsnotorisch, gerichtsverwertbar, klagbar, rechts-erheblich, rechtsgültig, rechtskräftig, prozessbevollmächtigt*); sie bezeichnen Deliktarten (*Anstellungsbetrug, Antragsdelikt, Beihilfe, Tateinheit/-mehrheit, Unterlassungsdelikt*) und Handlungsbeteiligte (*Amtsanwalt, Anerbe, Pfandgläubiger*), sowie Institutionen und Organisationsformen (*Adhäsionsverfahren, Aktivprozess, Ausnahmegericht, Gerichtsstand, Nachlassgericht, Prozessgericht*), schließlich Rechtsgegebenheiten und -prinzipien (*Ablösungsrecht, Akkusationsprinzip, Auskunftsverweigerungsrecht, Generalprävention, Nießbrauch, Prozessordnung, Prozessrecht, Rechtsmittel, Schuldrecht*).

Die Durchsicht der Paraphrasen von mit „Rechtsspr.“/„bes. Rechtsspr.“ markierten Lexemen wie den oben aufgeführten macht indes deutlich, dass juristisches Regelwissen<sup>15</sup> gerade nicht vermittelt wird: Bei Vorliegen bzw. Feststellen von *Prozessverschleppung*

<sup>13</sup> Insofern ist Bergenholtz nicht unbedingt zu folgen, der für „eine vorsichtige Lemma- und Informationsselektion“ plädiert derart, dass „nur Lemmata bzw. Informationen über fachsprachlichen Gebrauch“ einbezogen werden sollten, „wenn es sich um Ausdrücke handelt, die regelmäßig in gemeinsprachlichen Texten vorkommen“ (Bergenholtz 1994, in Schaefer/Bergenholtz [s. Anm. 9], S. 285-304, hier S. 287).

<sup>14</sup> Neumann 1992 (s. Anm. 7), S. 118.

<sup>15</sup> Es bestimmt sich danach, dass „über die Bedeutung des Begriffs ... (auch) aufgrund juristischen Regelwissens zu entscheiden ist“ (Neumann 1992 [s. Anm. 7], S. 113) und unterscheidet sich von der Bedeutungszuschreibung, die ein ‚native speaker‘ allein aufgrund seiner Sprachkompetenz zu leisten vermag.

(„Verschleppung eines Prozesses (1) durch eine der beiden Prozessparteien“) etwa kommt ein strafprozessrechtlich festgelegter Ablauf von juristischen Handlungen in Gang – die semantische Paraphrase des GWDS hingegen löst lediglich die Grammatik der Zusammensetzung auf. Analoges gilt mutatis mutandis für *Rechtsbelehrung* „Belehrung über die in einer Angelegenheit geltenden rechtlichen Bestimmungen“ – dass sie z.B. durch die StPO vorgeschrieben ist, wird nicht mitgeteilt; *Rechtsbeschwerde* „(bei gerichtlichen Entscheidungen in bestimmten Verfahrensarten mögliche) Beschwerde wegen Verstoßes gegen rechtliche Bestimmungen“ – sie ist aber z.B. innerhalb bestimmter festgelegter Fristen einzulegen; *Rechtsetzung* „Setzung (1) rechtlicher Normen“ – sie erfolgt in einem demokratischen Rechtsstaat nach festgelegten Prinzipien; *rechtsgültig* „nach dem bestehenden Recht gültig“ – lässt den Hinweis vermissen, dass die Missachtung dieses Status etwa rechtliche Folgen hat, usw. Dass Zurückhaltung hinsichtlich der Mitteilung von Fachwissen keine durchgängige Erscheinung ist – *Rechtskraft* etwa ist mit der zureichenden Paraphrase versehen „Endgültigkeit, Unanfechtbarkeit einer gerichtlichen (od. behördlichen) Entscheidung“ – macht deutlich, dass das Gebot zu enzyklopädischer Abstinenz nicht der Grund für lückenhafte Paraphrasierung sein kann.

Pointiert gesagt: Das GWDS ist als allgemeinsprachliches Wörterbuch nur ausdrucksseitig ein integriertes Fachwörterbuch. Inhaltsseitig ist es in der Regel nicht zur Vermittlung von – in diesem Fall juristischem – Regelwissen angelegt, sondern bietet auf die Ausdrucksseite referierende Bedeutungsangaben, nicht aber Erklärungen des Gebrauchs juristischer Termini. Weiterhin ist zu bemerken: Das Vergabekriterium der Markierung „Rechtsspr.“/„bes. Rechtsspr.“ führt nicht nur deshalb zur Verunsicherung, weil in der Paraphrase eine Bezugnahme zum Rechtswesen fehlt – wir haben oben in 2.1 Beispiele demonstriert – sondern auch deshalb, weil – wie wir eben gesehen haben – umgekehrt die Paraphrasen entsprechend markierter Lemmata diese ihrerseits oftmals eindeutig dem Rechtsbereich zuweisen. Damit wäre – bei einer konsequenten Anwendung des Kriteriums – die Markierung eigentlich obsolet.

## 2.2.2 Rechtssprachlicher Wortschatz der Allgemeinsprache

Nach unserem Kriterium größerer oder geringerer Terminologiehaftigkeit zählen zu dem auch rechtlich relevanten, im GWDS ebenfalls mit „Rechtsspr.“/„bes. Rechtsspr.“ markierten Wortschatz Ausdrücke wie

*Abkömmling* [1], *abmahnen* [2], *Absichtserklärung*, *Alibi*, [a], *Alleintäter*, *Amtsmaßnung*, *Anfangsverdacht*, *Anfechtung*, *anstrengen* [3], *Anwaltszwang*, *Arglist* [2], *Arrest*, *Aufsichtspflicht*, *aussetzen* [5b], *Befangenheit*, *Bestechung*, *Bürgschaft* [1], *Corpus delicti*, *Haftbefehl*, *Hauptverhandlung*, *in dubio pro reo*, *Klage* [3], *Körperverletzung*, *Kuppelei* [b], *Landfriedensbruch* [2], *Ordnungswidrigkeit*, *prozessfähig*, *Prozesspartei*, *Rechtsbeschwerde*, *Rechtsgut*, *Rechtssicherheit*, *Rechtsauffassung*, *Rechtsweg*, *Revision* [4], *Sache* [2b], *Schenkung*, *Sorgepflicht*, *Strafbefehl*, *straferschwerend*, *Strafverfolgung*, *Tatbestand* [2], *Überfall* [3], *Überzeugungstäter*, *Urteil* [1], *Vollstreckung*, *Zeuge* [b].

Mit „Rechtsspr.“ gekennzeichneter Wortschatz bezieht sich also auch auf eine solche Lexik, die dem Rechtswesen zugeneigt ist, deren Terminologiehaftigkeit aber deutlich geringer ist. Ihr fachlicher Gebrauch ist dem der Allgemeinsprache näher – und zwar deshalb, weil zum einen Zusammensetzungen dieser Gruppe motiviert und damit durchsichtig sind.

Hier rechtfertigt sich also insofern eine Paraphrase wie „Täter, der ein Delikt allein begangen hat“ (s.v. *Alleintäter*), „Notwendigkeit, sich in einem gerichtlichen Verfahren durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen“ (s.v. *Anwaltszwang*), „Auffassung, die das Recht u. seine Auslegung betrifft“ (s.v. *Rechtsauffassung*). Zum andern sind Simplices wie *Alibi*, *Arrest*, *Bestechung*, *Klage*, *Revision*, *Sache*, *Schenkung*, *Urteil* und Zusammensetzungen wie *Arglist*, *Körperverletzung*, *Sorgepflicht*, *Tatbestand*, *Überfall* als in hohem Maß dem allgemeingebräuchlichen Wortschatz zugehörig zu bewerten. Diese Lexik wird etwa in nichtfachlichen Texten verwendet, ohne unbedingt erklärt werden zu müssen. Auskunft über die Bedeutung solchen ‚rechtssprachlichen Wortschatzes der Allgemeinsprache‘ möchte der juristische Laie erhalten, der ihm, etwa bei der Zeitungslektüre, begegnet und unbekannt (Informationsdefizit) oder vage bekannt (Informationsunsicherheit)<sup>16</sup> ist.

### 3 Schlussbewertung

Rechtlich relevanter Wortschatz im GWDS – wir haben gesehen, dass er erstens einen anderen als der rechtlichen Domäne zugewiesenen Wortschatz meint, über dessen rechtliche Relevanz der Blick in das Fachwörterbuch aufklärt; dass zweitens dazu zählt der im GWDS nichtmarkierte Rechtswortschatz, der entgegen dem formulierten Anspruch nicht immer eindeutig über die Paraphrase, wohl aber über die Angabe von entsprechenden Beispielen und Belegen als rechtssprachlich zu identifizieren ist; dass schließlich drittens der mit „Rechtsspr.“/„bes. Rechtsspr.“ markierte Wortschatz zwar eindeutig der Rechtsdomäne zugewiesen wird, dessen größere oder geringere Terminologiefähigkeit aber aufgrund fehlender Differenzierung dieses in sich heterogenen Teilwortschatzes nicht erkennbar ist.

Das GWDS ist, so können wir zusammenfassen, ein, die Rechtssprache bzw. rechtlich relevanten Wortschatz zureichend berücksichtigendes allgemeinsprachliches Wörterbuch – bezogen auf die Lemmaauswahl. Dem im Vorwort formulierten Anspruch, „alle Fach- und Sondersprachen, insofern sie auf die Allgemeinsprache hinüberwirken“ (GWDS, S. 5) zu berücksichtigen, kommen die Autoren dieses „Gesamtwörterbuchs“ hinsichtlich des rechtlich relevanten Wortschatzes nach. Was rechtlich relevant ist, sagt uns indes das GWDS nicht – zur Beantwortung dieser Frage ist das Fachwörterbuch zu konsultieren. Und: Die Bedeutungsangaben füllen allzuselten Informationsdefizite bzw. Informationsunsicherheiten, indem die Fachsemantik, also der fachliche Gebrauch dieser Lexik nicht vermittelt wird. Gerade im Hinblick auf diesen fachlichen Gebrauch ist jedoch die Darstellung von Sprachwissen derjenigen von Fachwissen unterzuordnen. Dies sollte vor allem für den Teilwortschatz des Rechtswesens gelten, dem eines Kommunikationsbereichs mithin, der in unserer heutigen Gesellschaft eine dominierende Stellung einnimmt. Hier besteht für ein

<sup>16</sup> Vgl. zu Benutzungsmöglichkeiten von Wörterbuchbenutzern Kühn, Peter (1989): Typologie der Wörterbücher nach Benutzungsmöglichkeiten. In: HSK (s. Anm. 2), S. 111-127; Wiegand, Herbert Ernst (1987): Zur handlungstheoretischen Grundlegung der Wörterbuchbenutzungsforschung. In: Lexicographica 3, S. 178-227; ders. (1977): Nachdenken über Wörterbücher: Aktuelle Probleme. In: Drosdowski, Günther/Helmut Henne/Herbert E. Wiegand: Nachdenken über Wörterbücher. S. 51-102.

allgemeinsprachliches Wörterbuch wie dem GWDS eine gesellschaftliche Verpflichtung, juristisches Regelwissen dem Laien derart zu vermitteln, dass ihm juristischer Wortgebrauch verständlich wird – auch wenn die ohnehin offenen Grenzen zur Enzyklopädie dabei überschritten werden müssen.